

## **Ordnung für das Masterstudium im Fach Angewandte Romanische Literaturwissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 9. Februar 2006**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 9. Februar 2006 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Ordnung für das Fach Angewandte Romanische Literaturwissenschaft im Masterstudiengang (Master of Arts) erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Organisation des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Module und Studien- bzw. Lehrformen
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Notenskala
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt und Ablauf des Masterstudiums
- § 18 Auslandsstudium
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Archivierung von Masterarbeiten
- § 23 In-Kraft-Treten

### **Anlagen:**

Modulbeschreibung  
Diploma Supplement

### **§ 1 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft vermittelt den Studierenden auf der Grundlage eines transregionalen, transnationalen und transkontinentalen Grundverständnisses der romanischen Literaturen und Kulturen der Welt umfassende und spezifische Kenntnisse über die

Arbeitsformen in denjenigen Institutionen und Medien, in denen hoch qualifizierte Literaturwissenschaftler/Literaturwissenschaftlerinnen über sehr gute Einstellungschancen verfügen: Redaktionen von Presse und Radio, Verlage, Kulturverwaltung, Kulturmanagement, Wissenschaftstransfer und Forschungskonzeptualisierung. Dabei greift der Studiengang auf das in der Region Berlin/Brandenburg dichte Netz an Institutionen und Medien zurück, d.h. auf die lokalen, regionalen und nationalen Kulturträger, Zeitungs- und Rundfunkredaktionen, Buch- und Zeitschriftenverlage, die ausländischen Kulturinstitute, die Literaturhäuser sowie zahlreiche Wissenschaftsinstitutionen. Die Kontakte der Dozenten/Dozentinnen des Instituts für Romanistik zu den genannten Institutionen sind dokumentiert in gemeinsamen Veranstaltungen und studentischen Projekten sowie in erfolgreichen Gründungen aus dem Institut heraus (romanistik.de, literaturnacht e.V., HiN – Humboldt im Netz etc.).

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung praktischer Kenntnisse über Textsorten, Arbeitsformen und Arbeitsabläufe in Medien und Kulturverwaltung, Kulturmanagement und Wissenschaftstransfer auf der Grundlage umfassenden literaturwissenschaftlichen Methodenwissens. Hierfür werden die Absolventen zu systematischer wissenschaftlicher Arbeit befähigt und durch methodische Vorbereitung sowie gezielte praktische Übungen an höher qualifizierte außeruniversitäre Berufsfelder herangeführt (z.B. Medien, Verlage, Unternehmenskommunikation).

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das konsekutive praxisbezogene Masterstudium (Master of Arts) Angewandte Romanische Literaturwissenschaft an der Universität Potsdam. Der Masterstudiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft vertieft Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einem Bachelorstudiengang erworben sein müssen (s. Zugangsvoraussetzungen § 16) und erweitert es um berufsspezifische praktische Fähigkeiten. Die Bachelorstudiengänge werden nach eigenen Ordnungen geregelt.

### **§ 3 Organisation des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, der Leistungserfassungsprozess erfolgt studienbegleitend. Es sind Lehrveranstaltungen aus sieben Modulen zu besuchen.

Modul 1: Sprachkompetenz und Interkulturelles Wissen in der ersten romanischen Sprache (SI)

Modul 2: Sprach- und Kommunikationskompetenz in der zweiten romanischen Sprache (SKK)

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 5. Mai 2006.

- Modul 3: Literaturtheoretische Forschungsgrundlagen (LF)
- Modul 4: Romanische Literaturen und Kulturen der Welt (RLK)
- Modul 5: Präsentations- und Kommunikationsformen kulturellen Wissens (PKW)
- Modul 6: Rhetorik - Redaktion - freie Rede (RRF)
- Modul 7: Wahlpflichtbereich (WP)

(2) Das Masterstudium wird als Ein-Fach-Studium durchgeführt.

(3) Im Verlauf des ersten Semesters wählt der/die Studierende unter den Hochschullehrern des Studiengangs einen Mentor, der ihn/sie in seine Forschungsprojekte einbezieht und in der Regel auch die Masterarbeit betreut. Die Hochschullehrer haben dabei die Möglichkeit, auf ein ausgeglichenes Betreuungsverhältnis hinzuwirken.

#### § 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

#### § 5 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Angewandte Romanische Literaturwissenschaft durch die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts“, abgekürzt als „M.A.“.

#### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren, darunter mindestens zwei des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

#### § 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung

von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## § 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Angewandte Romanische Literaturwissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festge-

stellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam eingesetzt worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 9 Module und Studien- bzw. Lehrformen

(1) Das Masterstudium wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und zugehörigen Leistungserfassungsschritten in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich abgerundete Lehrinheit, die aus unterschiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen besteht. Es beinhaltet unterschiedliche Studien- bzw. Lehrformen, die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit sowie Vor- und Nachbereitung voraussetzen. Studien- bzw. Lehrformen sind:

*Vorlesungen (V)*

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In den Vorlesungen werden ausgewählte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

*Seminare (S)*

Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in die Gestaltung und den Ablauf einbezogen.

*Übungen (Ü)*

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Als Übungen gelten auch Tätigkeiten, die Studierende im Rahmen von Forschungs- und Lehrprojekten in Zusammenarbeit mit dem Mentor ausüben.

*Praktika (P)*

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden sowie der Entwicklung von meist berufspraktischen Perspektiven, die für die Studierenden relevant sind.

*Tutorien (T)*

Sie dienen der Vertiefung fachspezifischer Arbeitsmethoden sowie der Nachbereitung komplexer

Wissenszusammenhänge, die in Seminaren und Vorlesungen eingeführt wurden.

*Weitere akademische Veranstaltungsformen (W)*

Andere akademische Formen der Wissensvermittlung wie Workshops, Projektarbeit, Ringvorlesungen o.ä. können ebenfalls zum Erwerb von Leistungspunkten genutzt werden.

## § 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands. Es regelt das genaue Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung, sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar und wird den Studierenden für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem persönlichen Punktekonto gut geschrieben. Das Leistungspunktsystem soll mit dem ETCS (European Credit Transfer System) konform sein.

(3) Um den Abschluss des Studiums Angewandte Romanische Literaturwissenschaft zu erreichen, müssen die Studierenden 90 Leistungspunkte im Studium sowie 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit erreichen.

## § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Belegpunkte (BP) begrenzen die Zahl der möglichen Wiederholungen bestimmter Lehrveranstaltungen und Module. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Masterstudiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft erhalten die Studierenden 180 Belegpunkte gutgeschrieben. Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich automatisch die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte – außer im Fall der Masterarbeit – um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfas-

sungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(4) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

## § 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten und setzt eine regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Leistungserfassungsschritte im Masterstudiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft sind:

### *Klausuren*

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

### *Referat*

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen Fragestellung auch auf die angemessene Präsentation des Themas. Das Referat sollte von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. Eine vorab zu verteilende Materialiensammlung

kann ebenso gefordert werden wie eine schriftliche Fassung des Referats.

#### *Mündliche Konsultationen*

Eine mündliche Konsultation besteht in einem maximal dreißigminütigen Gespräch, in dem der Studierende die Erfassung von Problemen und Zusammenhängen nachzuweisen hat. Eine Konsultation kann auch in Gruppen stattfinden, wobei die Dauer von einer Stunde nicht überschritten werden darf.

#### *Textarbeit*

Textarbeit beinhaltet das eigenständige Verfassen von Texten je unterschiedlicher Genres zu fachwissenschaftlichen oder sprachpraktischen Fragestellungen sowie das Redigieren eigener und fremder Texte.

#### *Schriftliche Textanalyse*

Für eine schriftliche Textanalyse erarbeitet der Studierende eine schriftliche Fassung eines Primär- oder Sekundärtextes nach literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen Analysekriterien.

#### *Protokoll*

In einem Protokoll legt der/die Studierende den Ablauf von Forschungsprozessen oder Diskussionen dar und hält die Ergebnisse fest.

#### *Schriftliche Arbeiten*

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei die selbstständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(4) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (zum Beispiel durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Er-

gebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Wird eine schriftliche Leistung mit „ausreichend“ oder schlechter bewertet, kann auf Antrag des Studierenden die Begutachtung durch eine zweite prüfungsberechtigte, vom ersten Gutachter/der ersten Gutachterin unabhängigen Person erfolgen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Weicht dessen Benotung um mehr als eine volle Note ab, wird die Endnote durch Mittelung festgelegt.

### **§ 13 Notenskala**

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt. Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

- 1,0 = A
- 1,3 = A-
- 1,7 = B+
- 2,0 = B
- 2,3 = B-
- 2,7 = C+
- 3,0 = C
- 3,3 = C-
- 3,7 = D+
- 4,0 = D
- 5,0 = F

### **§ 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten für Prüfungs- und Studienleistungen. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich durch die Noten für die Masterarbeit und der Fachnote gemäß Absatz 2 im Verhältnis 3:7.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der vorzeitigen Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Nutzung von Quellen aus dem Internet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft ist ein konsekutiver Studiengang, der auf folgende Bachelorstudiengänge der Universität Potsdam aufbaut;

- Spanische Philologie (Hispanistik/Lateinamerikanistik)
- Französische Philologie (Frankoromanistik)
- Italienische Philologie (Italianistik)
- Kulturwissenschaft
- Bachelorstudiengänge in den Fächern Spanisch, Französisch und Italienisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach an der Universität Potsdam.

Vergleichbare Studiengänge anderer Universitäten gelten gleichfalls als Zugangsvoraussetzungen.

(2) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsver-

fahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören ein Bewerbungsschreiben, der Lebenslauf, das Zeugnis über die Hochschulreife, das Bachelorzeugnis oder eine vorläufige Leistungsübersicht, wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, sowie ggf. Nachweise über Sprachkenntnisse. Der Prüfungsausschuss kann die Bewerber/Bewerberinnen zu einem Gespräch einladen.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudium Angewandte Romanische Literaturwissenschaft sind mindestens 60 Leistungspunkte in einem der unter Absatz 1 genannten Studiengänge nachzuweisen. Außerdem sollten in einer ersten romanischen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) Kenntnisse auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. In einer zweiten romanischen Sprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch) sollten Basiskenntnisse auf dem Niveau B2 vorhanden sein. Studierende, die keinen Studienabschluss in einer zweiten romanischen Sprache nachweisen, absolvieren einen Einstufungstest. Des Weiteren werden von den Studierenden Kenntnisse einer dritten romanischen Sprache verlangt. Können die Studierenden diese Kenntnisse einer dritten romanischen Sprache nicht nachweisen, sollen sie diese bis zum Ende des zweiten Semesters im Umfang von 4 SWS erwerben. Die Studierenden müssen die nötigen Kenntnisse in der zweiten und dritten romanischen Sprache spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit nachweisen.

(4) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(5) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

## § 17 Inhalt und Ablauf des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft ist ein praxisorientierter Studiengang, in dem jede(r) Studierende praktische Fähigkeiten zur zielgruppenspezifischen Kommunikation literaturwissenschaftlicher Forschungsleistungen erwirbt. Um dies zu gewährleisten, wählt er/sie im Laufe des 1. Semesters unter den Hochschullehrern, die in Potsdam im Studiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft lehren, einen Mentor. Die Hochschullehrer haben dabei die Möglichkeit, auf ein ausgeglichenes Betreuungsverhältnis hinzuwirken. Der Mentor ist verpflichtet,

sie/ihn an seinen Forschungen sowie deren Publikationsweg teilhaben zu lassen und sie/ihn in allen Fragen des Studiums zu beraten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind 90 LP zu erbringen. Diese sind in den folgenden sieben Modulen zu erwerben, in denen je drei Mikromodule belegt werden müssen. Mit der Masterarbeit werden 30 weitere Leistungspunkte erworben.

### ***Modul Sprachkompetenz und Interkulturelles Wissen in der ersten romanischen Sprache (SI): 9 LP***

Das Modul SI besteht aus folgenden Mikromodulen, von denen die Studierenden drei belegen müssen (insgesamt 9 LP):

SI2 Literarische Übersetzung (3 LP, 2 SWS)

SI6 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

SI8 Mündliche Sprachkompetenz und Vortragstechnik (3 LP, 2 SWS)

SI9 Schriftlicher Ausdruck und wissenschaftliche Redaktion (3 LP, 2 SWS)

Die Bezeichnung der Mikromodule folgt dem Modulkatalog des Instituts für Romanistik und dessen Zählung.

### ***Modul Sprach- und Kommunikationskompetenz in der zweiten romanischen Sprache (SKK): 9 LP***

Das Modul SKK besteht aus folgenden Mikromodulen, die die Studierenden belegen müssen (insgesamt 9 LP). Bei Studierenden, die auch in der zweiten romanischen Sprache das Niveau C1 haben, gelten die Anforderungen der ersten romanischen Sprache auch in der zweiten.

SKK1 Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck (3 LP, 2 SWS)

SKK2 Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck (3 LP, 2 SWS)

SKK3 Literarische Übersetzung (3 LP, 2 SWS)

### ***Modul Literaturtheoretische Forschungsgrundlagen (LF): 15 LP***

Das Modul LF besteht aus folgenden Mikromodulen, von denen die Studierenden drei belegen müssen (insgesamt 9 LP):

LF1 Aktuelle Probleme literaturwissenschaftlicher Theoriebildung (3 LP, 2 SWS)

LF2 Theorie und Methodik der Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Romania (3 LP, 2 SWS)

LF3 Theorie und Praxis der literaturwissenschaftlichen Textanalyse (3 LP, 2 SWS)

LF4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

Zu dem Modul LF sind 2 schriftliche Hausarbeiten anzufertigen (jeweils 3 LP).

**Modul Romanische Literaturen und Kulturen der Welt (RLK): 15 LP**

Das Modul RLK besteht aus folgenden Mikromodulen, von denen die Studierenden drei belegen müssen (insgesamt 9 LP):

- RLK1 Fortgeschrittenes literaturgeschichtliches Wissen (3 LP, 2 SWS)
- RLK2 Literaturwissenschaftliche Analyse von Einzeltexten (3 LP, 2 SWS)
- RLK3 Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene (3 LP, 2 SWS)
- RLK4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

Zu dem Modul RLK sind 2 schriftliche Hausarbeiten anzufertigen (jeweils 3 LP).

**Modul Präsentations- und Kommunikationsformen kulturellen Wissens (PKW): 15 LP**

Das Modul PKW besteht aus folgenden Mikromodulen, von denen die Studierenden drei belegen müssen (insgesamt 9 LP):

- PKW1 Wissenschaftliche Diskursformationen (3 LP, 2 SWS)
- PKW2 Kulturspezifische Kommunikationsformen und -systeme (3 LP, 2 SWS)
- PKW3 Akademische und Nichtakademische Präsentationsformen (3 LP, 2 SWS)
- PKW4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

Zu dem Modul PKW sind 2 schriftliche Hausarbeiten anzufertigen (jeweils 3 LP).

**Modul Rhetorik - Redaktion - freie Rede (RRF): 15 LP**

Das Modul RRF besteht aus folgenden Mikromodulen, von denen die Studierenden drei belegen müssen (insgesamt 9 LP):

- RRF1 Rhetorik des wissenschaftlichen Schreibens (3 LP, 2 SWS)
- RRF2 Rhetorik des wissenschaftlichen Vortrags (3 LP, 2 SWS)
- RRF3 Dialogführung und Verhandlungskompetenz (3 LP, 2 SWS)
- RRF4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

Zu dem Modul RRF sind 2 schriftliche Hausarbeiten anzufertigen (jeweils 3 LP).

**Modul Wahlpflichtbereich (WP): 12 LP**

Das Modul Wahlpflichtbereich besteht aus folgenden Mikromodulen, von denen die Studierenden eines belegen müssen:

- WP1 4-wöchiges Praktikum in der Forschung (Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, Schwerpunkt Redaktion und Präsentation) (12 LP, 8 SWS)
- WP2 4-wöchiges Praktikum in der Wissenschaftsvermittlung (Verlag, wiss. Zeitschrift oder Online-Zeitschrift etc.) (12 LP, 8 SWS)
- WP3 Semesterbegleitende Projektarbeit zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung eines Workshops (Schwerpunkt Redaktion und Präsentation) (12 LP, 8 SWS)

WP4 1 Trimester Auslandsstudium, dabei Fertigstellung einer weiteren schriftlichen Arbeit (12 LP, 8 SWS)

**§ 18 Auslandsstudium**

(1) Ein Trimester des Studiums kann an einer ausländischen Universität absolviert werden, wobei dort ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht werden muss. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Studium an ausländischen Universitäten bedarf der Benennung der zu belegenden Module in einer vorher abzuschließenden Vereinbarung (Learning Agreement).

**§ 19 Masterarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anwendungsorientierte Problemstellung aus dem Fach Angewandte Romanische Literaturwissenschaft auf fachwissenschaftlicher Grundlage und mit fachwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Der Studierende hat dafür Vorschlagsrecht, was jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. In der Regel sollte der Mentor, mit dem der/die Studierende zusammenarbeitet, das Thema der Masterarbeit stellen oder mit dem Themensteller absprechen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Studierende einen Hochschullehrer der ausländischen Universität vorschlägt. Die Ausgabe des Themas und die Festlegung des Betreuers erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Wird ein Hochschullehrer einer ausländischen Universität als Themensteller vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt, informiert ihn der Prüfungsausschussvorsitzende über die rechtlichen Bedingungen. Der Studierende hat sicher zu stellen, dass der Betreuer sprachlich in der Lage ist, seine Arbeit zu begutachten.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder einer für den Gegenstand der Arbeit sinnvollen romanischen Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung des/der

Betreuers/Betreuerin kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine deutsche Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses enthalten.

(5) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit soll von zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 13. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Andernfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation an. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Für die Masterarbeit werden keine Belegpunkte eingesetzt.

## **§ 20 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Unbeschadet des § 12 Abs. 7 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder vernichtet werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Masterarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten unbeschadet der Regelungen des § 22 vernichtet.

## § 22 Archivierung von Masterarbeiten

Masterarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

## § 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## ANLAGEN:

### MODULBESCHREIBUNGEN

#### **Modul Sprachkompetenz und Interkulturelles Wissen in der ersten romanischen Sprache (SI): 9 LP**

Das Modul Sprachkompetenz und Interkulturelles Wissen für die erste romanische Sprache besteht aus vier Mikromodulen, von denen drei belegt werden müssen:

- SI2 Literarische Übersetzung: 3 LP, 2 SWS
- SI6 Freie Themenarbeit: 3 LP, 2 SWS
- SI8 Mündliche Sprachkompetenz und Vortragstechnik: 3 LP, 2 SWS
- SI9 Schriftlicher Ausdruck und wissenschaftliche Redaktion: 3 LP, 2 SWS

Die Bezeichnung der Mikromodule folgt dem Modulkatalog des Instituts für Romanistik und dessen Zählung.

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzung:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls sind die Vertiefung und die Erweiterung der Sprach- und Kommunikationskompetenz, die auf der Basis bereits erworbener Kenntnisse der jeweiligen Kulturen sowie der Grundlagen der Interkulturalität erfolgen. Das Modul vermittelt im mündlichen Bereich Strategien der interpersonellen Kommunikation sowie Techniken der Vortragshaltung, im schriftlichen Bereich Fertigkeiten für das wissenschaftliche Schreiben einschließlich redaktioneller Aspekte. Durch vergleichende Textanalysen erhöht das Modul das Verständnis für die Übertragung literarischer Texte.

*Qualifikationsziele:* Für die erste romanische Sprache wird die Sprach- und Kommunikationskompetenz auf das Niveau C2/1 insbesondere in den folgenden Bereichen erweitert: Beim Verfassen und Präsentieren wissenschaftlicher Texte, in Erläuterungsprozessen und bei argumentativer Rede, beim Anwenden textanalytischer Fertigkeiten sowie beim Verständnis für die interkulturelle Bedingtheit literarischer Übersetzungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Mündliche Konsultation oder Textarbeit

#### **Modul Sprach- und Kommunikationskompetenz (SKK) 9 LP**

Das Modul Sprach- und Kommunikationskompetenz für die zweite romanische Sprache besteht aus drei Mikromodulen, die belegt werden müssen.

- SKK1 Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck: 3 LP, 2 SWS
- SKK2 Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck: 3 LP, 2 SWS
- SKK3 Literarische Übersetzung: 3 LP, 2 SWS

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzung:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls sind die Vertiefung und die Erweiterung der Sprach- und Kommunikationskompetenz, die auf der Basis bereits erworbener Kenntnisse der jeweiligen Kulturen erfolgen. Das Modul vermittelt im mündlichen Bereich Fertigkeiten der eigenständigen aktiven Gesprächsführung, im schriftlichen Bereich Fertigkeiten der zusammenhängenden argumentativen Erörterung. Durch vergleichende Textanalysen und praktische Übungen erhöht das Modul das Verständnis für die Übertragung literarischer Texte.

*Qualifikationsziele:* Für die zweite romanische Sprache wird die Sprachkompetenz der Studierenden auf das Niveau C1 erweitert: Beim Verfassen eigener Texte, in der mündlichen Diskussion und bei argumentativer Rede sowie beim Anwenden textanalytischer Fertigkeiten im Bereich literarischer Übersetzungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Mündliche Konsultation oder Textarbeit

#### **Modul Literaturtheoretische Forschungsgrundlagen (LF): 15 LP**

Das Modul Literaturtheoretische Forschungsgrundlagen besteht aus vier Mikromodulen, von denen drei belegt werden müssen:

- LF1 Aktuelle Probleme literaturwissenschaftlicher Theoriebildung (3 LP, 2 SWS)
- LF2 Theorie und Methodik der Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Romania (3 LP, 2 SWS)
- LF3 Theorie und Praxis der literaturwissenschaftlichen Textanalyse (3 LP, 2 SWS)
- LF4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul befasst sich, aufbauend auf dem bereits erworbenen Theorie- und Methodenwissen, mit aktuellen Fragestellungen literaturwissenschaftlicher Theorie und Theoriebildung unter besonderer Berücksichtigung der in diesem Bereich äußerst produktiven romanischen Kulturen. Dabei werden die europäischen wie die

außereuropäischen Literaturen der Romania anhand eigenständig entwickelter Analysekriterien erfasst, wobei das spezielle Augenmerk der literaturtheoretischen Reflexion dieser Kulturen über sich selbst gilt. Ausgegangen wird dabei von einem Literaturverständnis, welches auf der Grundlage transregionaler Theoriebildungen gerade diejenigen Aspekte beleuchtet, die unter globaler Perspektive ebenso ausgeblendet bleiben wie in einer Literaturgeschichtsschreibung, die nach Nationengrenzen organisiert ist.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis neuerer Literaturtheorien, insbesondere der Romania. Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung von wissenschaftlich relevanten Fragestellungen sowie deren systematische Ausarbeitung.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur oder Referat

### **Modul Romanische Literaturen und Kulturen der Welt (RLK): 15 LP**

Das Modul Romanische Literaturen und Kulturen der Welt besteht aus vier Mikromodulen, von denen drei belegt werden müssen:

- RLK1 Fortgeschrittenes literaturwissenschaftliches Wissen (3 LP, 2 SWS)
- RLK2 Literaturwissenschaftliche Analyse von Einzeltexten (3 LP, 2 SWS)
- RLK3 Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene (3 LP, 2 SWS)
- RLK4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung, Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls ist die Vermittlung fortgeschrittener Kenntnisse über die neuere literatur- und kulturwissenschaftliche Theoriebildung sowie die Anwendung dieser Theorien auf literarische Texte und kulturelle Phänomene der inner- und außereuropäischen Romania. Dabei werden auch literatur- und fachgeschichtliche Zusammenhänge mit Blick auf deren konkrete Anwendung berücksichtigt.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis der historischen und methodischen Zusammenhänge literatur- und kulturwissenschaftlicher Theoriebildung sowie deren eigenständige Anwendung.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur, Referat oder schriftliche Textanalyse

### **Modul Präsentations- und Kommunikationsformen kulturellen Wissens (PKW): 15 LP**

Das Modul Präsentations- und Kommunikationsformen kulturellen Wissens besteht aus vier Mikromodulen, von denen drei belegt werden müssen:

- PKW1 Wissenschaftliche Diskursformationen (3 LP, 2 SWS)
- PKW2 Kulturspezifische Kommunikationsformen und -systeme (3 LP, 2 SWS)
- PKW3 Akademische und nichtakademische

Präsentationsformen (3 LP, 2 SWS)

PKW4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vertieft das im Bachelor erworbene kulturwissenschaftliche Wissen zu einzelnen Ländern und Regionen und vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse über die spezifischen Muster wissenschaftlicher, kultureller und medialer Kommunikation in den romanischen Kulturen. Die Studierenden werden befähigt, diese unterschiedlichen Muster zu erkennen und ihr Wissen zielgruppenspezifisch zu formulieren. Gegenstände des Moduls sind daher die unterschiedlichen wissenschaftlichen Diskurstraditionen ebenso wie Kenntnisse über institutionelle und mediale Vermittlungssysteme (Forschungseinrichtungen, Kulturinstitute, Zeitschriften, Radio, Fernsehen, Literaturpreise etc.) und kulturspezifische Präsentationsformen kulturellen Wissens.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis über die kulturspezifischen Präsentationsformen und Vermittlungssysteme kulturellen Wissens.

*Prüfungsmodalitäten:* Referat, Protokoll oder Textarbeit

### **Modul Rhetorik - Redaktion - freie Rede (RRF): 15 LP**

Das Modul Rhetorik - Redaktion - freie Rede besteht aus vier Mikromodulen, von denen drei belegt werden müssen:

- RRR1 Rhetorik des wissenschaftlichen Schreibens (3 LP, 2 SWS)
- RRR2 Rhetorik des wissenschaftlichen Vortrags (3 LP, 2 SWS)
- RRR3 Dialogführung und Verhandlungskompetenz (3 LP, 2 SWS)
- RRR4 Freie Themenarbeit (3 LP, 2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Dieses an der Erweiterung berufspraktischer Kompetenzen ausgerichtete Modul greift auf die Erkenntnisse der klassischen Rhetorik ebenso zurück wie auf die neueren Forschungen zur "Kunst der Rede", die diese um die "Kunst des Dialogs" erweitern. Daher werden in diesem Modul schriftliche und mündliche Redekompetenz anhand von Analysen und Eigenproduktion in den unterschiedlichsten Bereichen ebenso vermittelt wie Verhandlungskompetenz und Gesprächsführung in den unterschiedlichsten für die Tätigkeit als Kulturvermittler relevante Kommunikationssituationen (Moderationen, Interviews, Diskussionsleitung, Verhandlungsgespräch etc.).

*Qualifikationsziele:* Erweiterte praktische Fertigkeiten in mündlicher und schriftlicher Kommunikationskompetenz.

*Prüfungsmodalitäten:* Referat oder Textarbeit

**Modul Wahlpflichtbereich (WP): 12 LP**

Das Modul Wahlpflichtbereich besteht aus vier Mikromodulen, von denen eines belegt werden muss:

- WP1 4-wöchiges Praktikum in der Forschung (Mitarbeit in einem Forschungsprojekt) (12 LP, 8 SWS)
- WP2 4-wöchiges Praktikum in der Wissenschaftsvermittlung (Verlag, wiss. Zeitschrift oder Online-Zeitschrift etc.) (12 LP, 8 SWS)
- WP3 Semesterbegleitende Projektarbeit zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung eines Workshops (12 LP, 8 SWS)
- WP4 1 Trimester Auslandsstudium, dabei Fertigstellung einer weiteren schriftlichen Arbeit (12 LP, 8 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Praktikum, Weitere akademische Veranstaltungsformen

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Mit der Wahl eines der vier Mikromodule setzt der Studierende eigene Schwerpunkte bei der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Romanischen Literaturen der Welt. In enger Anbindung an die wissenschaftlichen Forschungs- und Forschungsvermittlungsaktivitäten des Instituts (Fachtagungen, Ringvorlesungen, Graduiertenkollegs etc.) werden die Studierenden mit der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit sowie der Vermittlung literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschung vertraut gemacht; es steht ihnen auch offen, dies in Form eines selbst organisierten Workshops, in außeruniversitären Einrichtungen, in Fachverlagen und -redaktionen oder in Form eines Auslandsstudiums zu tun.

*Qualifikationsziele:* Wissenschaftliche und / oder wissenschaftsorganisatorische Kompetenz durch eigenständige Arbeit in Forschungsprojekten oder in der Forschungsvermittlung.

*Prüfungsmodalitäten:* Protokoll oder mündliche Konsultation



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

## 1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname**
  
- 1.2 **Vorname**
  
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**
  
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

## 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**  
Master of Arts (M.A.)

- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**  
Angewandte Romanische Literaturwissenschaft mit:  
Französisch, Italienisch, Spanisch als erster Sprache\*  
Französisch, Italienisch, Spanisch als zweiter Sprache\*

\* Unzutreffendes streichen.

- 2.3 **Name der verleihenden Institution**  
Universität Potsdam (gegründet 1991)

**Status (Typ / Trägerschaft)**  
Universität / Staatliche Einrichtung

- 2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**  
[s.o.]

**Status (Typ / Trägerschaft)**  
[s.o.]

- 2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**  
Französisch, Italienisch, Spanisch, Deutsch, Englisch

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

- 3.1 Ebene der Qualifikation**  
Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**  
2 Jahre (4 Semester)
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen**  
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

- 4.1 Studienform**  
Vollzeit

**4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der Masterstudiengang Angewandte Romanische Literaturwissenschaft ist ein praxisorientierter Studiengang, in dem jede/r Studierende praktische Fähigkeiten zur zielgruppenspezifischen Kommunikation literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungserträge erwirbt und eine eigene Forschungsleistung im Rahmen der Masterarbeit erbringt. Auf der Basis literatur- und kulturwissenschaftlichen Wissens, das in einem vorangegangenen Bachelorstudium erworben wurde, werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten der Romanischen Literaturwissenschaft vertieft und erweitert:

- Sprach- und Kommunikationskompetenz und interkulturelles Wissen in zwei romanischen Sprachen
- Lesekenntnisse in einer dritten romanischen Sprache
- Literaturtheoretische Forschungsgrundlagen
- Romanische Literaturen und Kulturen der Welt
- Präsentations- und Kommunikationsformen kulturellen Wissens
- Rhetorik, Redaktion und freie Rede

Auf der Grundlage eines transregionalen, transnationalen und transkontinentalen Grundverständnisses der romanischen Literaturen und Kulturen der Welt werden spezifische Kenntnisse über die berufs- und tätigkeitsfeldbezogenen Arbeitsformen in denjenigen Institutionen und Medien vermittelt, in denen hoch qualifizierte Literaturwissenschaftler(innen) über sehr gute Einstellungschance verfügen: z.B. Redaktionen von Presse und Radio, Verlage, Kulturverwaltung, Kulturmanagement, Wissenschaftstransfer, Stiftungen, Forschungskonzeptualisierung.

Über das fachwissenschaftliche und anwendungsbezogene Studium an der Universität Potsdam hinaus, absolvieren die Studierenden wahlobligatorisch ein Praktikum in der Forschung bzw. Wissenschaftsvermittlung, ein Trimester an einer ausländischen Universität oder führen semesterbegleitend eine Projektarbeit zur Vorbereitung eines Workshops durch.

Neben entsprechender Forschungskompetenz im Bereich Romanische Literaturwissenschaft einschließlich ihrer praxisbezogenen Anwendungsbereiche erhalten die Studierende vertiefte Kenntnisse in der 1. romanischen Sprache auf dem Niveau C2/1 und in der 2. romanischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens.

**4.3 Angaben zum Studiengang**

Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

**4.5 Gesamtnote**

## 5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master-Abschluss berechtigt grundsätzlich dazu, sich für eine Promotion zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung zur Promotion ist die Gesamtnote sowie die Annahme des Themas der Doktorarbeit.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Master of Arts Angewandte Romanische Literaturwissenschaft stellt einen zweiten, vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss dar. Mögliche berufliche Tätigkeitsbereiche sind dabei u.a.: Redaktionen von Presse und Radio, Verlage, Kulturwahrung, Kulturmanagement, Wissenschaftstransfer, Stiftungen, Forschungskonzeptualisierung.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Intensive Zusammenarbeit mit Institutionen und Medien, d.h. lokale, regionale und nationale Kulturträger, Zeitungs- und Rundfunkredaktionen, Buch- und Zeitschriftenverlage, ausländische Kulturinstitute, Literaturhäuser, Wissenschaftsinstitutionen u.a.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**
- 1.2 **First name:**
- 1.3 **Date, Place of Birth:**
- 1.4 **Student ID Number or Code:**

## 2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):  
Master of Arts (M.A.)
- 2.2 **Main Field(s) of Study**  
Applied Romance Literary Studies with:  
French, Italian, Spanish as first language\*  
French, Italian, Spanish as second language\*

\*delete as applicable

- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):  
Universität Potsdam (founded in 1991)

**Status (Type/Control)**  
University/State Institution

- 2.4 **Institution Administering Studies**  
Universität Potsdam (founded 1991)

- 2.5 **Language of Instruction/Examination**  
French, Italian, Spanish, German, English

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level:**

Second degree, with thesis

#### **3.2 Official Length of Program:**

2 years

#### **3.3 Access Requirements:**

Bachelor degree (three or four years) in the same or appropriate related fields; or foreign equivalent.

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study:**

Full-time

#### **4.2 Program Requirements:**

The Master Degree Program Applied Romance Literary Studies is a study program oriented towards practical issues. Every student receives practical skills to communicate target-group-specific research results in literary and cultural studies and is required to contribute separate research results within the master thesis. On the basis of proficiency in literary and cultural studies, acquired in a previously completed Bakkalaureus/Bachelor degree program, knowledge and skills will be deepened and extended in the following fields of Romance Literary Studies:

- linguistic and communicational competence and intercultural knowledge in two Romance languages
- reading knowledge in a third Romance language
- research-oriented basic knowledge in literary theory
- Romance world literatures and cultures
- Means of presentation and communication of cultural knowledge
- Rhetoric, editing and free speech

On the basis of a transregional, transnational and transcontinental understanding of Romance world literatures and cultures, particular knowledge will be taught about the professional working methods of those institutions and media where highly qualified literary specialists enjoy very promising employment opportunities: e.g. editorial offices of the press and of radio stations, publishing houses, cultural administration, cultural management, transfer of academic knowledge, foundations, conceptualization of research.

Additionally to the subject- and application-oriented study program at the University of Potsdam, students complete a compulsory-optional internship in research or academic teaching, they spend an academic year at a foreign university or accomplish a project throughout the semester resulting in a final workshop.

Besides appropriate research competence within the field of Romance Literary Studies, including the corresponding practical areas of application, students receive extended knowledge in the first Romance language on a C2/1 level and in the second Romance language at least on the C1 level of the European reference frame.

#### **4.3 Program Details:**

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

#### **4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

#### **4.5 Overall Classification (in original language):**

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study:**

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research). Prerequisite for a successful admission is the overall grade and the acceptance of the doctoral thesis research project.

### **5.2 Professional Status:**

The Master of Arts in Applied Romance Literary Studies offers a second, extended degree qualifying the holder for professional work. Possible occupational fields are, among others: editorial offices of the press and of radio stations, publishing houses, cultural administration, cultural management, transfer of academic knowledge, foundations, conceptualization of research.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information:**

Intensive cooperation with institutions and media, meaning local, regional and national cultural institutions, press and radio stations, publishing houses, foreign cultural institutes, houses of literature, academic institutions and others.

### **6.2 Further Information Sources:**

online: [www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

On Study Programs: <http://www.uni-potsdam.de/u/romanistik>

For Information on the German Higher Education System cf. Sect. 8.8

## **7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate on the awarding of the degree

Certificate of examination of

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany**

This information on the national higher education system informs about the level of qualification and the kind of institution awarding it.